

Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 21. September 2010

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 4. September 2010 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 18 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Schlichtungsordnung beschlossen.

§ 1

(1) Die Landesärztekammer Brandenburg errichtet gemäß § 6 Absatz 8 Nummer 4 der Hauptsatzung einen Schlichtungsausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen Mitglieder der Landesärztekammer Brandenburg sein.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg für die Dauer der Wahlperiode der Kammer gewählt. Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung erfolgt gemäß § 6 Absatz 7 der Hauptsatzung. Für Mitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, sind für den Rest der Zeit neue Mitglieder zu wählen.

(4) Die Landesärztekammer Brandenburg kann bei Notwendigkeit weitere Schlichtungsausschüsse in den Regionen einrichten. Diese Ausschüsse bestehen aus einem Mitglied des Schlichtungsausschusses der Kammer und bis zu vier weiteren Kammermitgliedern aus der Region. Die Mitglieder der regionalen Schlichtungsausschüsse sind durch die Kammerversammlung zu wählen. Die regionalen Schlichtungsausschüsse arbeiten im Auftrag des Schlichtungsausschusses der Kammer, der an sie Verfahren abgeben kann. In ihrer Entscheidung sind die regionalen Ausschüsse unabhängig. Eine Geschäftsordnung der regionalen Ausschüsse wird bei ihrer Einrichtung erlassen.

§ 2

Die Schlichtungsordnung findet Anwendung im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg.

§ 3

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten, die aus der ärztlichen Berufsausübung entstanden sind, zwischen Mitgliedern der Landesärztekammer Brandenburg sowie zwischen ihnen und Dritten, im Einvernehmen auf gutlichem Weg einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.

(2) Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die Beamte sind, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(3) Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses erstreckt sich nicht auf dienstliche Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren nichtärztlichen Mitarbeitern. Im Einzelfall kann der Vorstand der Kammer eine Schlichtung zulassen. Auszuschließen sind arbeitsrechtliche Fragen, die an die zuständige Arbeitsgerichtsbarkeit verwiesen werden.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist nicht zuständig für Haftpflichtfragen.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat dabei gleichermaßen die Interessen der Patienten zu schützen, die Berufsaufsicht durch die Kammer mitzugestalten, wie auch die Kammermitglieder vor ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen.

(3) Die Arbeit bei Vermittlungen und Schlichtungen ist so zu gestalten, dass das Ansehen des ärztlichen Berufsstandes in der Öffentlichkeit gewahrt bleibt.

§ 5

(1) Den Kammerangehörigen wird empfohlen, strittige Angelegenheiten untereinander sowie strittige Sachverhalte im Zusammenhang mit ärztlichen Leistungen, sofern sie nicht berufsgewerkschaftlicher Art sind, über Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren zu lösen.

(2) Kammerangehörige, die vom Schlichtungsausschuss als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.

(3) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, wahrheitsgemäß und ihrem ärztlichen Gewissen folgend auszusagen. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.

(4) Die bestehenden Geheimhaltungspflichten beamteter oder im öffentlichen Dienst angestellter Ärzte bleiben unberührt.

§ 6

(1) Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag, der an die Hauptgeschäftsstelle der Landesärztekammer Brandenburg zu richten ist, tätig.

(2) Der Antrag ist zu begründen.

(3) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären. Die Beteiligten können während des Schlichtungsverfahrens ihr Einverständnis zurücknehmen.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, einen Antrag nach Prüfung wegen Nichtigkeit abzulehnen.

§ 7

Der Schlichtungsausschuss wird nicht tätig, wenn

1. in der gleichen Angelegenheit bereits ein Vergleich bei dem Schlichtungsausschuss vereinbart wurde oder ein Schiedsspruch vorliegt,
2. ein Gericht bzw. Berufsgerecht bereits rechtskräftig in der gleichen Angelegenheit entschieden hat,
3. in der gleichen Angelegenheit ein Gerichtsverfahren bzw. Berufsgerechtsverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. die Handlungen von Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied der Landesärztekammer Brandenburg oder als Mitglied der Kammerversammlung erfolgt sind.

§ 8

(1) Die Leitung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

(2) Die oder der Vorsitzende kann sich durch die Stellvertretung vertreten lassen.

(3) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Beteiligten. Sobald das Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin und -ort an und legt die Unterlagen den Beisitzerinnen und Beisitzern des Schlichtungsausschusses vor. Zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss sollen Parteien, Sachverständige und Zeuginnen oder Zeugen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich geladen werden.

(4) Der Schlichtungsausschuss tagt unter Leitung der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung und mit mindestens zwei weiteren Ausschussmitgliedern.

(5) Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss sind nicht öffentlich. Das Verfahren sollte tunlichst in einem Termin abgehandelt werden.

§ 9

(1) Für die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 ZPO entsprechend.

(2) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 10

(1) Vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens, wie auch während des Schlichtungsverfahrens, prüft der Schlichtungsausschuss, ob hinreichender Verdacht besteht, dass eine Beteiligte oder ein Beteiligter ihre oder seine Berufspflichten verletzt hat. Ist der Schlichtungsausschuss der Auffassung, dass eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, so hat er die Akten des Schlichtungsverfahrens dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg mit einer Stellungnahme zuzuleiten. In dieser Stellungnahme hat der Schlichtungsausschuss darzulegen, inwieweit Verdacht auf eine Verletzung der Berufspflichten besteht.

(2) Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg entscheidet, ob berufsrechtliche Maßnahmen nach den Vorgaben des Heilberufsgesetzes zu ergreifen sind. Ergreift er keine Maßnahmen im Sinne des Satzes 1, so hat er die Sache an den Schlichtungsausschuss zurückzuverweisen.

§ 11

(1) Der Schlichtungsausschuss versucht, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.

(2) Scheitert ein Vergleich, so ist das im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 12

Nach dem Scheitern eines Vergleichs haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuss die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen. Ein Schiedsspruch erfolgt jedoch nur dann, wenn die Beteiligten verbindlich erklären, dass sie sich dem Schiedsspruch unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung unterwerfen.

§ 13

(1) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt zu ermitteln.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist nicht an Beweisanträge gebunden und entscheidet in freier Beweiswürdigung.

(3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) In dem Schiedsspruch kann festgestellt werden,
1. dass ein Verstoß gegen Standespflichten nicht vorliegt,
2. dass ein oder mehrere Beteiligte gegen die Berufspflichten verstoßen haben.

§ 14

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

§ 15

Die Landesärztekammer Brandenburg und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden aus dem Schiedsspruch nicht verpflichtet.

§ 16

Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 17

Die Kosten des Verfahrens des Schlichtungsausschusses trägt die Landesärztekammer Brandenburg. Die Beteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§ 18

(1) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Datum und Art der Erledigung zu registrieren.

(2) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen und nach Abschluss des Verfahrens bei der Landesärztekammer Brandenburg zu archivieren.

§ 19

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses
2. die Präsidentin oder der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg, deren oder dessen Stellvertretung sowie eine von ihnen beauftragte Person.

§ 20

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

(2) Bare Auslagen, wie Porto- bzw. Fernspreckgebühren und Reisekosten werden ihnen durch die Landesärztekammer Brandenburg ersetzt.

§ 21

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 21. September 2010

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter